

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. August 1991



### 2809. Amtlicher Quartierplan (Teilrevision)

Am 2. Juli 1991 ersuchte der Stadtrat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Februar 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 13 Geissberg-Ewiges Wegli II (Teilrevision).

Stadt  
Kloten

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. März 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, die mit Beschlüssen der Baurekurskommission I vom 25. Oktober bzw. 23. November 1990 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 30. Januar 1991 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Dorfstrasse S-3 und die Geissbergstrasse (ohne die bereits voll erschlossenen Parzellen), im Osten durch einen öffentlichen Fussweg und eine öffentliche Gewässerparzelle entlang der Rankstrasse, im Nordosten durch den geplanten Nordring (HLS Unterland-Oberland) und im Westen durch den Herdlenweg und die projektierte Gerlisbergstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme eines in der Freihaltezone (mit Flughöhenbeschränkung) befindlichen Teilgebietes innerhalb der Bauzone nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Allgemeinen Kanalisationsprojektes der Stadt Kloten.

Die Revision des mit RRB Nr. 3544/1974 genehmigten Quartierplans berücksichtigt die seither beschlossenen Änderungen am kommunalen Gesamtplan Kloten, mit Verzicht auf die Verlegung der Gerlisbergstrasse, und regelt die Finanzierung der notwendigen Erschliessungsanlagen.

Anstelle des früher vorgesehenen Strassenanschlusses Ewiges Wegli in die Gerlisbergstrasse ist nur eine Fusswegverbindung vorgesehen, und der Strassenanschluss wird um ca. 17 m in nördlicher Richtung verlegt. Die mit RRB Nr. 7047/1971 festgesetzten Verkehrsbaulinien müssen daher beim Strassenanschluss an die Gerlisbergstrasse neu festgesetzt werden. Gleichzeitig werden auch Baulinienanpassungen im Bereich des Fussweges Im Gässli und Ewiges Wegli (Grundstücke Kat.-Nrn. 3083 und 3383) vorgenommen; diese dienen den pendenten Gestaltungsplänen Rätchengässli Ost und West und entsprechen der Bedeutung dieser Wege. An der Haldenstrasse wird im wesentlichen Teil die Niveaulinie korrigiert, womit die Steigung anstelle 5% noch 4,4% beträgt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser).

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Kloten vom 20. Februar 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 13 Geissberg-Ewiges Wegli II (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von fünf

Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. August 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**